

STATUTEN
FÖRDERVEREIN DIALOG ETHIK
ASSOCIATION DE PROMOTION DIALOGUE ETHIQUE
ASSOCIAZIONE DÌ PROMOZIONE DIALOGO ETICA
PROMOTIONAL SOCIETY DIALOGUE ETHICS

I. Name und Sitz des Vereins

Artikel 1

Unter dem Namen

FÖRDERVEREIN DIALOG ETHIK
ASSOCIATION DE PROMOTION DIALOGUE ETHIQUE
ASSOCIAZIONE DÌ PROMOZIONE DIALOGO ETICA
PROMOTIONAL SOCIETY DIALOGUE ETHICS

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit **Sitz in Zürich**.

II. Zweck

Artikel 2

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Interessierten an ethischen Fragen, insbesondere rund um Gesundheit, Krankheit und Behinderung.

Er unterstützt die Stiftung Dialog Ethik ideell und finanziell.

Er ist gemeinnützig sowie politisch und religiös neutral.

Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. Organisation

Artikel 3

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Generalversammlung der Mitglieder;
- (b) der Vorstand;
- (c) die Revision.

Artikel 4

- 4.1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen und abzustimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Kollektivmitglieder haben einen bevollmächtigten Vertreter in die Generalversammlung zu delegieren.

- 4.2. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter Beilage der Traktandenliste an alle Aktivmitglieder und muss spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung an die Mitglieder abgeschickt werden.

Ordentlicherweise muss die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich stattfinden, wenn möglich vor Ende Juni. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes sowie auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

- 4.3. Die Beschlussfassung (Wahlen und Abstimmungen) erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr). Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid.

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- 4.4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmenzähler.

Für die Verhandlungsordnung ist das Geschäftsreglement des Vereins massgebend.

- 4.5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht 10% der Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

- 4.6. Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- (a) Wahl der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der von der Stiftung Dialog Ethik ernannten Person) und der Revisoren;
- (b) Wahl des Präsidenten;
- (c) Abnahme des Geschäftsprüfungsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisoren; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe;
- (d) Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe;
- (e) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- (f) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses, wobei dieses soweit möglich der Stiftung Dialog Ethik zugutekommen soll;
- (g) Genehmigung von Reglementen;
- (h) Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
- (i) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden.

Artikel 5

- 5.1. Der Vorstand besteht aus 3-7 (drei bis sieben) Mitgliedern. Die Stiftung Dialog Ethik hat das Recht, ein Mitglied des Vorstandes zu ernennen. Jedoch dürfen insgesamt Personen, welche mehrheitlich für die Stiftung Dialog Ethik tätig sind, nicht die Mehrheit des Vorstandes bilden.
- 5.2. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert der Vorstand sich selbst. Er regelt die Unterschriftsberechtigung. Der Vorstand kann die Schaffung von Ausschüssen beschliessen.
- 5.3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 (vier) Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt werden.
- 5.4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- 5.5. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 3 (drei) Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufung geschieht mindestens 6 (sechs) Tage vorher; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet.

Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären.

- 5.6. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 3 (drei) Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Soweit in diesen Statuten nicht ausdrücklich anders geregelt, erfolgen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, in der Regel anlässlich einer Vorstandssitzung.

Stattdessen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen. Nicht zustimmende oder sich der Stimme enthaltende Mitglieder haben den Zirkularbeschluss ebenfalls zu unterzeichnen.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

5.7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für die Durchsetzung des Vereinszweckes verantwortlich;
- b) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen (z.B. einem Ausschuss) übertragen sind. Insbesondere steht ihm die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu;
- c) Budgetierung;
- d) Vertretung des Vereins nach aussen;
- e) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- f) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- g) Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, Rückzug und Anerkennung von Klagen, Abschluss von Vergleichen;
- h) Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen;
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern oder entsprechende Antragstellung an die Generalversammlung;
- j) Er befindet über Annahme, Änderung der Bedingungen oder Rückweisung von Schenkungen, Subventionen und Legaten.

Artikel 6

- 6.1. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren 2 (zwei) sachkundige Personen als Revisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Stattdessen kann auch eine anerkannte Revisionsgesellschaft (Mitglied der Schweizerischen Kammer der Treuhandexperten oder des Schweizerischen Treuhänderverbandes) gewählt werden.
- 6.2. Die Revisoren überprüfen anhand der Belege und Bücher die Erfolgsrechnung und die Bilanz des Vereins und erstatten der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Mitglieder

Artikel 7

- 7.1. Dem Verein können Einzelpersonen (Einzelm Mitglieder) wie auch juristische Personen und Personengesellschaften (Kollektivmitglieder) als Mitglieder beitreten, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Vorstand kann die Einführung einer Gönnermitgliedschaft beschliessen.
- 7.2. Die Mitglieder haften nur für die Zahlung der jährlichen Mitgliederbeiträge.
- 7.3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge trotz zweimaliger Mahnung.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 (zehn) Tagen (ab Zustellung der Ausschluss-Mitteilung) an die nächste Generalversammlung rekurrieren, welche definitiv entscheidet.

Die Generalversammlung kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes oder bei Anfechtung eines Ausschlusses durch den Vorstand auch ohne Angabe von Gründen ausschliessen (Art. 72 Abs. 1 ZGB).

Befreiung für Mitglieder des Instituts.

- 7.4. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

Nach dem 30. Juni eines Jahres eintretende Mitglieder zahlen für das laufende Jahr die Hälfte des ordentlichen Beitrages.

V. Finanzen

Artikel 8

- 8.1. Der Verein wird finanziell getragen durch
 - a) jährliche Beiträge der Mitglieder;
 - b) andere finanzielle Zuwendungen wie Schenkungen etc.

- 8.2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 8.3. Der Verein überweist das gemäss abgenommener Jahresrechnung vorhandene positive Jahresergebnis soweit möglich an die Stiftung Dialog Ethik. Der Vorstand stellt der Generalversammlung entsprechenden Antrag.

Sodann kann der Vorstand auf Gesuch der Stiftung Dialog Ethik hin jährlich maximal CHF 25,000 aus dem Vereinsvermögen an die Stiftung Dialog Ethik überweisen. Der entsprechende Vorstandsbeschluss bedarf des einfachen Mehrs, kommt aber nur gültig zustande, wenn ihm mindestens ein Mitglied zustimmt, das nicht mehrheitlich für die Stiftung Dialog Ethik tätig ist.

VI. Vereinsjahr und Rechnungslegung

Artikel 9

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

VII. Auflösung

Artikel 11

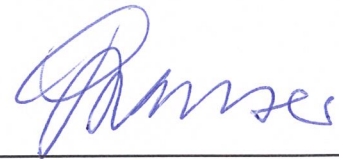
- 11.1. Die Generalversammlung kann in einer besonders angekündigten Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.
- 11.2. Falls diese Generalversammlung nichts anderes beschliesst, amten die Mitglieder des Vorstandes zugleich als Liquidatoren.
- 11.3. Die Mittel des Vereins sind in diesem Falle der Stiftung Dialog Ethik zuzuführen; sollte diese nicht mehr bestehen, sind sie auf Beschluss der Generalversammlung einer anderen gemeinnützigen Organisation zuzuführen. Eine Verteilung der Mittel unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Inkrafttreten

Artikel 12

Diese revidierten Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten in der Fassung vom 18. Juni 2007.

Zürich, den 23. Juni 2009



Gerhard Grossglauser
Präsident



Ueli Huber
Vizepräsident